

Anlage 0 Verbindliche Maßgaben und Standards

Die Aufnahme in die bestehende Betrauungsregelung und die beabsichtigte Direktvergabe erfolgt unter folgenden für die KVB verbindlichen Maßgaben:

- Die von der KVB für die laufende Unterhaltung und Instandhaltung der in Anlage 1 aufgeführten oberirdischen Stadtbahn-Haltestellen zu tätigen Aufwendungen sind auf einen jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 500.000 € begrenzt.
- Im Frühjahr eines jeden Jahres sind von der KVB zu initiiierende gemeinsame Begehungen zur Festlegung der erforderlichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen ab 25.000 € je betroffene Haltestelle für das Folgejahr durchzuführen.
- Die KVB legt den Entwurf des Jahresprogramms für das folgende Jahr sowie die fortgeschriebene Liste für die größeren planbaren Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, welche aus Kostengründen oder aufgrund des Investitionscharakters keinen Eingang in das Jahresprogramm gefunden haben, bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres vor.

Die Unterhaltung und Instandhaltung der Haltestellen umfasst nach § 5 Abs. 1 lit.a des Stadtbahnvertrages insbesondere jeweils:

- die Bahnsteige inkl. Möblierung
- die Zugangsrampen,
- die Fußgängerüberwege über die Gleise,
- inklusive aller Geländer sowie
- die Übergangsbereiche (z.B. Schrammborde) zwischen Haltestelle und Straße, sofern diese nicht in der Zuständigkeit des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung und/oder des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen liegen.

Die Unterhaltung der Aufzüge und Fahrtreppen, der raumluftechnischen Anlagen, der Brandschutzeinrichtungen, der Lichtsignalanlagen und die Pflege der Grünflächen entlang der Gleisanlagen ist nicht Gegenstand dieser Aufgabenübertragung, sondern ist/wird durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

Nicht zur Aufgabenübertragung zählen auch die Reinigung (inklusive Graffitibeseitigung), der Winterdienst und die zusätzliche Beleuchtung der Haltestellen und deren Rampen bzw. Treppenanlagen und die sich hieraus ergebende Verkehrssicherungspflicht, die bereits nach § 5 Abs. 4 des Stadtbahnvertrages der KVB obliegen.

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe „Unterhaltung und Instandhaltung der in Anlage 1 aufgeführten oberirdischen Haltestellen“ werden der KVB folgende Standards verpflichtend aufgegeben:

- Von der KVB sind alle erforderlichen Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen sowie die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Bauwerke zu gewährleisten.
- Zudem sind bei allen oberirdischen Stadtbahn-Haltestellen (Anlage 1) zwingend eine jährliche Besichtigung mit Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und eine laufende Beobachtung jährlich durchzuführen. Bauwerksprüfungen nach der jeweils gültigen DIN 1076 sind nicht erforderlich.

Aus rechtlicher Sicht ist auch eine Übertragung der Besichtigungen und laufenden Beobachtungen auf die KVB möglich und angezeigt. Die Stadt kommt ihrer

(Rest)Verkehrssicherungspflicht nach, indem sie sich von der Qualifikation der von der KVB eingesetzten Prüfer überzeugt, an den jährlichen Begehungen zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für das Folgejahr teilnimmt, sich quartalsweise und jährlich Berichte vorlegen lässt und ggf. stichprobenhaft eigene Sichtprüfungen durchführt.

- Die KVB führt die seitens der Stadt Köln geführte und übergebene Bestandsdokumentation (Bauwerksakten gemäß DIN 1076) weiter, deren Inhalte sich aus Anlage 2 ergeben. Eine Verpflichtung der KVB, zum Zeitpunkt der Übergabe unvollständige, nicht der Anlage 2, Seite 1 entsprechende Bestandsunterlagen der Stadt Köln zu ergänzen besteht nicht. Die Vollständigkeit der städtischen Bestandsdokumentation wird in einem, durch die Stadt Köln zu verfassenden detaillierten Übergabeprotokoll dokumentiert. Die KVB legt der Stadt Köln, zu jeder Stadtbahn-Haltestelle nach Anlage 1 gesondert, vierteljährlich die Berichte über die Besichtigung und die laufenden Beobachtungen und jährlich die Berichte über die durchgeführten Maßnahmen vor.